

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

der wissenschaftlichen Anstalt MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst für das Geschäftsjahr 2015

Der CG-Bericht wird jährlich erstellt und auf der Website des Bundesmuseums **MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst** unter <http://www.mak.at/impressum> veröffentlicht. Grundlage ist der von der Bundesregierung am 30. Oktober 2012 beschlossene Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), der Regeln und Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt. Der CG-Bericht umfasst die vom B-PCGK vorgeschriebenen Angaben unter Berücksichtigung der vom BMUKK (jetzt: BKA) getroffenen Spezifizierungen.

1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

1.1. ZUSAMMENSETZUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung besteht gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF aus ein oder zwei am Bundesmuseum bestellten GeschäftsführerInnen, die nach Anhörung des Kuratoriums vom Bundeskanzler auf fünf Jahre bestellt werden. Im abgelaufenen Geschäftsjahr bestand die Geschäftsführung aus einem Mitglied:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode
DDr. Christoph Thun-Hohenstein	1960	01. September 2011	31. August 2016

1.2. ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung für das MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des MAK.

Berichtsweise an Kuratorium und BKA: Sämtliche Unterlagen (Reportingberichte, Jahreabschluss, Vorhabensbericht, etc.) nach den Anforderungen des BKA werden auch dem Kuratorium übermittelt.

1.3. VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Bezüge des Direktors 2015:

	<i>DDr. Christoph Thun-Hohenstein</i>		
Fixe (erfolgsunabhängige) Bezüge	EUR 173.932,87		
Variable (erfolgsbezogene) Bezüge	2015: EUR 52.179,86	Generell: Bis zu 30% des Jahresgrundgehalts unter der Prämisse der Erreichung der jährlich festgelegten Zielparameter	
Weitere Komponenten	keine		
Leistungen, die dem Direktor bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind	keine		
SUMME	EUR 226.112,73		
SUMME Geschäftsführung	EUR 226.112,73		

Für die Geschäftsführung, das Kuratorium und die Prokuristinnen besteht eine D&O-Versicherung, für die die Kosten vom MAK getragen werden.

2. KURATORIUM

2.1. ZUSAMMENSETZUNG DES KURATORIUMS

Es ist ein Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF bestellt.

Derzeit besteht das Kuratorium aus 9 Mitgliedern. Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder des Kuratoriums:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/ Entsendendes Organ
Otto Aiglsperger	1964	1. Jänner 2015	31. Dezember 2019	Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Alfred Bochno	1959	1. Jänner 2015	31. Dezember 2019	Betriebsrat
KR Dkfm. Heinz Hofer-Wittmann	1944	1. Jänner 2010	31. Dezember 2019	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Wiederbestellung in 2015 durch das Bundeskanzleramt)
Mag. Helene Kanta	1958	12. November 2015	31. Dezember 2019	Bundeskanzleramt
Claudia Oetker	1944	1. Jänner 2005	31. Dezember 2019	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Wiederbestellung in 2015 durch das Bundeskanzleramt)
Mag. Alexander Palma	1975	1. Jänner 2015	31. Dezember 2019	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Univ. Prof. Dr. August Ruhs	1946	1. Jänner 2000	31. Dezember 2019	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Wiederbestellung in 2015 durch das Bundeskanzleramt)

Dr. Johann Sereinig	1952	19. Mai 2009	31. Dezember 2019	Bundeskanzleramt
Mag. Alexander Zeuner	1982	15. Juni 2010	31. Dezember 2019	Bundesministerium für Finanzen

2.2. ARBEITSWEISE DES KURATORIUMS

Die Arbeitsweise des Kuratoriums erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung für das MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst und der Geschäftsordnung für das Kuratorium des MAK.

Die Sitzungen des MAK-Kuratoriums finden zumindest ein Mal im Quartal statt. In der Sitzung im 2. Quartal erfolgt die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, in der Sitzung im 4. Quartal die Beschlussfassung über den Vorhabensbericht für die kommenden drei Jahre. Vor den Sitzungen im 1. Quartal und im 4. Quartal tagt zusätzlich der Prüfungsausschuss. Außerordentliche Sitzungen werden bei Bedarf einberufen.

2.3. VERGÜTUNG DES KURATORIUMS

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten pro Kuratoriumssitzung EUR 150,- an Sitzungsgeld, das vorsitzführende Mitglied EUR 200,-.

Das Sitzungsgeld deckt den gesamten Zeitaufwand und alle anderen in Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten – mit Ausnahme von Sonderkosten für aus weiterer Entfernung anreisende Mitglieder – ab. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten darüber hinaus keine weiteren Vergütungen.

3. MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Abgesehen vom Geschäftsführer sind alle leitenden Angestellten (Vizedirektorin; kaufmännische Leiterin und ihre Stellvertreterin) Frauen. Das Kuratorium ist zu 22% mit Frauen besetzt.

4. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND KURATORIUM

Die Geschäftsführung und das Kuratorium der wissenschaftlichen Anstalt **MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst** erklären, im Geschäftsjahr 2015 den Bestimmungen des PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom BMUKK (jetzt: BKA) getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Unterfertigung:

Für die Geschäftsführung:

Der Direktor



Für das Kuratorium:

Der Vorsitzende des Kuratoriums



ANHANG 1:

ERLÄUTERUNGEN UND SPEZIFIZIERUNGEN DURCH DAS BMUKK (jetzt: BKA):

<p>B-PCGK Regel Nr.</p>	
<p>9.5.1.</p>	<p>Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot analog dem GmbHG.</p> <p>Geltendes Recht zum „Wettbewerbsverbot“ (§ 24 GmbHG):</p> <p>"Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstände oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden."</p> <p>Zusammenfassende Begründung:</p> <p>Das Wettbewerbsverbot gemäß dem GmbHG ist ausreichend, lediglich eine Konkurrentätigkeit bedarf der Einwilligung durch die Gesellschaft.</p> <p>Zuständig für eine allfällige Einwilligung durch „die Gesellschaft“ sind die Gesellschafter, im Falle der wissenschaftlichen Anstalten das BKA.</p>
<p>9.5.2.</p>	<p>Es gilt das Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen (9.5.2 des B-PCGC) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen einer allenfalls zu erlassenden Richtlinie zur Korruptionsprävention.</p> <p>Geltendes Recht zum Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen:</p> <p>Nach § 305 StGB ist die Annahme von Zuwendungen, die keine ungebührlichen Vorteile darstellen erlaubt – beispielsweise orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts oder Zuwendungen, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht.</p> <p>Nach § 59 BDG ist die Annahme von orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert ebenfalls erlaubt.</p> <p>Ergänzend wird auf die vom BM für Justiz herausgegebene Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 verwiesen.</p>



MAK

11.2.3.1.	Aufgrund sondergesetzlicher Regelung durch § 7 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF wird der/die Vorsitzende des Kuratoriums sowie dessen/deren StellvertreterIn vom Bundeskanzler aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums bestellt.
14.3.6.	<p>Die Regel, wonach der Abschlussprüfer nach fünf aufeinanderfolgenden Prüfungsjahren gewechselt werden soll, gilt ab der erstmaligen Bestellung eines gemeinsamen AP für alle Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek.</p> <p>Begründung: Das Ministerium beabsichtigt einen gemeinsamen AP für alle Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek auszuschreiben. An der Bewerbung soll kein Unternehmen gehindert werden und Erfahrung ist ein Auswahlkriterium.</p>

ABWEICHUNGEN:

8.3.3.2a und b	Ausgeschlossen ist wissentliche Pflichtverletzung. Es besteht kein Selbstbehalt.
11.2.1.2.	Der Frauenanteil bei den bestellten Kuratoriumsmitgliedern betrug 2015 22% statt der im PCGK angeordneten 25%.
14.4.1.	Die Agenden der Internen Revision werden aus Kostengründen von einer externen Wirtschaftsprüfungskanzlei wahrgenommen.
14.3.8.2. 14.3.8.4.	Gemäß Auskunft des (damaligen) BMUKK gilt diese Regel erst ab der erstmaligen Bestellung eines gemeinsamen Abschlussprüfers für alle Bundesmuseen.